Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9092**

18. Wahlperiode 06.07.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/6985 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

A. Problem

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen im Bereich des Sachverständigenrechts vor, um das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Neutralität gerichtlich bestellter Sachverständiger zu stärken und die Qualität von Gutachten zu verbessern sowie die Verfahren zur Erstattung der Gutachten unter Beachtung der Verfahrensgarantien zu beschleunigen. Um diese Ziele zu erreichen, wird unter anderem vorgeschlagen, die Beteiligungsrechte der Parteien bei der Auswahl des Sachverständigen zu stärken und eine möglichst breite Entscheidungsgrundlage für das Gericht zu schaffen, indem gesetzlich normiert wird, dass in der Regel eine Anhörung der Parteien bzw. Beteiligten vor der Ernennung eines Sachverständigen zu erfolgen habe. Zudem sollen Sachverständige zur Gewährleistung der Neutralität künftig prüfen, ob Gründe vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, und diese dem Gericht unverzüglich mitteilen. In Kindschaftssachen sollen zur Verbesserung der Qualität der Gutachten Qualifikationsanforderungen für Sachverständige gesetzlich vorgegeben werden. Zur Verfahrensbeschleunigung soll das Gericht schließlich dem Sachverständigen bei Anordnung der schriftlichen Begutachtung künftig eine Frist zur Übermittlung des Gutachtens setzen; bei Missachtung der Frist soll ein Ordnungsgeld festgesetzt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen zielen insbesondere auf folgende Punkte:

– Über die Anhörung der Parteien zur Person des Sachverständigen entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen; von einer regelmäßigen Anhörung wird abgesehen, um zusätzliche Flexibilität bei der Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu gewährleisten.

- Gegen einen Sachverständigen kann unter den Voraussetzungen des § 411 Absatz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) ein Ordnungsgeld von bis zu 3.000 Euro statt bis zu 5.000 Euro festgesetzt werden. Dieser Ordnungsgeldrahmen reicht aus, um den Sachverständigen zu einer fristgerechten Erstattung des Gutachtens anzuhalten.
- In Umsetzung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 15. Januar 2015 (Beschwerdenr. 62198/11) wird ein neuer Rechtsbehelf in das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) aufgenommen. Der EGMR hatte entschieden, dass die Vertragsstaaten verpflichtet seien, Maßnahmen zu ergreifen, die das Recht auf Achtung des Familienlebens sicherten. Diese Verpflichtung könne in Umgangssachen nicht erfüllt werden, wenn der Beschwerdeführer bei überlanger Verfahrensdauer nur eine finanzielle Entschädigung erhalte; hier müsse die Rechtsordnung Rechtsbehelfe vorsehen, die sowohl eine präventive als auch eine kompensatorische Wirkung haben. Der vom EGMR in Verfahren über den Umgang mit einem Kind geforderte präventiv wirkende Rechtsbehelf soll bereichsspezifisch für bestimmte Kindschaftssachen eingeführt werden.
- Eine Entschädigungsklage wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 202 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes – SGG – in Verbindung mit den §§ 198 bis 201 des Gerichtverfassungsgesetzes – GVG) wird künftig erst rechtshängig, wenn die Klage dem beklagten Land oder dem beklagten Bund zugestellt wurde. Die Zustellung erfolgt gemäß den §§ 12a und 12 Absatz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Einstimmige Annahme einer Entschließung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

C. Alternativen

Unveränderte Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6985 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a wird in § 404 Absatz 2 das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ ersetzt.

b) In Nummer 2 Buchstabe b wird dem § 407a Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Unterlässt er dies, kann gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden.“

c) In Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird in § 411 Absatz 2 in dem neuen Satz 4 die Angabe „5 000“ durch die Angabe „3 000“ ersetzt.

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b wird durch die folgenden Buchstaben b und c ersetzt:

‚b) Nach der Angabe zu § 155a werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 155b Beschleunigungsrüge

§ 155c Beschleunigungsbeschwerde“.

c) Die Angabe zu § 163 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 163 Sachverständigengutachten

§ 163a Ausschluss der Vernehmung des Kindes“.‘

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

‚2. Dem § 88 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Verfahren sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Die §§ 155b und 155c gelten entsprechend.“ ‘

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

d) Nach der neuen Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

‚4. Nach § 155a werden die folgenden §§ 155b und 155c eingefügt:

„§ 155b

Beschleunigungsrüge

(1) Ein Beteiligter in einer in § 155 Absatz 1 bestimmten Kindschaftssache kann geltend machen, dass die bisherige Verfahrensdauer nicht dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot nach der genannten Vorschrift entspricht (Beschleunigungsrüge). Er hat dabei Umstände darzulegen, aus denen sich ergibt, dass das Verfahren nicht vorrangig und beschleunigt durchgeführt worden ist.

(2) Das Gericht entscheidet über die Beschleunigungsrüge spätestens innerhalb eines Monats nach deren Eingang durch Beschluss. Hält das Gericht die Beschleunigungsrüge für begründet, hat es unverzüglich geeignete Maßnahmen zur vorrangigen und beschleunigten Durchführung des Verfahrens zu ergreifen; insbesondere ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

(3) Die Beschleunigungsrüge gilt zugleich als Verzögerungsrüge im Sinne des § 198 Absatz 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 155c

Beschleunigungsbeschwerde

(1) Der Beschluss nach § 155b Absatz 2 Satz 1 kann von dem Beteiligten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe mit der Beschwerde angefochten werden. § 64 Absatz 1 gilt entsprechend. Das Gericht ist zur Abhilfe nicht befugt; es hat die Akten unverzüglich dem Beschwerdegericht nach Absatz 2 vorzulegen.

(2) Über die Beschleunigungsbeschwerde entscheidet das Oberlandesgericht, wenn das Amtsgericht den Beschluss nach § 155b Absatz 2 Satz 1 gefasst hat. Hat das Oberlandesgericht oder der Bundesgerichtshof den Beschluss gefasst, so entscheidet ein anderer Spruchkörper desselben Gerichts.

(3) Das Beschwerdegericht entscheidet unverzüglich nach Aktenlage; seine Entscheidung soll spätestens innerhalb eines Monats ergehen. § 68 Absatz 2 gilt entsprechend. Das Beschwerdegericht hat festzustellen, ob die bisherige Dauer des Verfahrens dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot des § 155 Absatz 1 entspricht. Stellt es fest, dass dies nicht der Fall ist, hat das Gericht, dessen Beschluss angefochten worden ist, das Verfahren unter Beachtung der rechtlichen Beurteilung des Beschwerdegerichts unverzüglich vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(4) Hat das Gericht innerhalb der Monatsfrist des § 155b Absatz 2 Satz 1 keine Entscheidung über die Beschleunigungsrüge getroffen, kann der Beteiligte innerhalb einer Frist von zwei Monaten bei dem Beschwerdegericht nach Absatz 2 die Beschleunigungsbeschwerde einlegen. Die Frist beginnt mit Eingang der Beschleunigungsrüge bei dem Gericht. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.“ ‘

e) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5 und in Buchstabe b wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Verfügt der Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, ist der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachzuweisen.“

f) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und wie folgt gefasst:

‚6. Nach § 163 wird folgender § 163a eingefügt:

„§ 163a

Ausschluss der Vernehmung des Kindes

Eine Vernehmung des Kindes als Zeuge oder als Beteiligter findet nicht statt.“ ‘

g) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 7 bis 10.

4. Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

‚Artikel 3

Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Dem Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, wird folgender § 41 angefügt:

„§ 41

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes

Wurde der Sachverständige vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 dieses Gesetzes] ernannt, ist § 411 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung in der bis zum … [einsetzen: Datum des

Inkrafttretens nach Artikel 10 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“ ‘

5. In Artikel 4 wird in § 13 die Angabe „Artikel 6“ durch die Angabe „Artikel 10“ ersetzt.

6. Dem Artikel 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   ‚(3) In § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Wertfestsetzung“ ein Komma und werden die Wörter „die Beschleunigungsrüge nach § 155b des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ eingefügt.‘

7. Nach Artikel 5 werden die folgenden Artikel 6 bis 9 eingefügt:

‚Artikel 6

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 94 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

   b) Folgender Satz wird angefügt:

      „In Verfahren nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens wird die Streitsache erst mit Zustellung der Klage rechtshängig.“

2. In § 104 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und werden die Wörter „in Verfahren nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens ist die Klage zuzustellen.“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 46 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

2. § 90 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

   b) Folgender Satz wird angefügt:

      „In Verfahren nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens wird die Streitsache erst mit Zustellung der Klage rechtshängig.“

3. In § 124 Absatz 2 Nummer 4 wird das Wort „gemeinsamen“ durch das Wort „Gemeinsamen“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Dem § 66 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„In Verfahren nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens wird die Streitsache erst mit Zustellung der Klage rechtshängig.“

Artikel 9

Änderung des Gerichtskostengesetzes

§ 12a des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 720) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „§ 12 Absatz 1“ wird durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 1 und 2“ ersetzt.

2. Folgender Satz wird angefügt:

   „Wird ein solches Verfahren bei einem Gericht der Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit anhängig, ist in der Aufforderung zur Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen darauf hinzuweisen, dass die Klage erst nach Zahlung dieser Gebühr zugestellt und die Streitsache erst mit Zustellung der Klage rechtshängig wird.“ ‘

8. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 10.;

b) folgende Entschließung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ergänzend zu den Anforderungen an die berufliche Mindestqualifikation der Gutachter im Gesetzentwurf haben Vertreter juristischer, psychologischer und medizinischer Fachverbände, der Bundesrechtsanwalts- und der Bundespsychotherapeutenkammer unter Begleitung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Mindestanforderungen für Gutachten im Kindschaftsrecht erarbeitet (vgl. http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1). Diese Mindestanforderungen sollen handlungsleitend für die Erstellung entsprechender Sachverständigengutachten sein.

Da aber die Qualitätsverbesserungen bei der Begutachtung nur dann ausreichende Wirkung zeigen können, wenn die Richterschaft in der Lage ist, die gutachterlichen Ausführungen im Einzelnen nachzuvollziehen und daraus rechtliche Schlussfolgerungen abzuleiten, ist es auch notwendig, die Qualifikationsanforderungen an die Familienrichterinnen und -richter zu erhöhen.

Während das Gerichtsverfassungsgesetz für Insolvenzrichter konkrete Qualifikationsvoraussetzungen aufstellt, sieht das Gesetz für Familienrichter lediglich vor, dass ein Richter auf Probe im ersten Jahr der Ernennung entsprechende Geschäfte nicht wahrnehmen darf (§ 23b Absatz 3 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

Zwar finden sich in der Praxis eine Vielzahl qualifizierter und sehr engagierter Familienrichter und Familienrichterinnen. Desgleichen wird teilweise aber auch Personal mit geringen richterlichen Erfahrungen, insbesondere auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts, in Familiengerichten eingesetzt. Den Familienrichterinnen und -richtern wird gleichwohl die Verantwortung für Entscheidungen in komplexen Kinderschutzverfahren und hochkonflikthaften Sorge- und Umgangsstreitigkeiten übertragen. Es ist dann ihre Aufgabe, zum Teil hochemotionale Verfahren in der gebotenen Weise vorrangig und beschleunigt durchzuführen, teilweise traumatisierte Kinder anzuhören und unter anderem darüber zu entscheiden, ob die Einholung eines Gutachtens überhaupt geboten ist. Sie müssen Sachverständige sorgfältig auswählen, die richtigen Fragen stellen und das Gutachten auf seine Verwertbarkeit hin überprüfen.

Richterliches Problembewusstsein ist vor diesem Hintergrund insbesondere für die betroffenen Kinder, aber auch für die übrigen Beteiligten von herausragender Bedeutung.

Die Präsidien der Gerichte sollten daher sensibilisiert werden, möglichst nur solchen Richterinnen und Richtern ein familienrechtliches Dezernat zuzuweisen, die über belegbare Kenntnisse des materiellen Familienrechts und des Familienverfahrensrechts sowie der damit verbundenen Querschnittskompetenzen im kommunikativen und analytisch-diagnostischen Bereich verfügen oder diese zumindest alsbald erwerben. Zumindest sollte für Familienrichterinnen und -richter eine längere Zeit der Berufserfahrung vorgegeben werden.

Angemessene Qualifikationsanforderungen sollten nach dem Vorbild der Regelung für Insolvenzrichter möglichst auch gesetzlich verankert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung vor diesem Hintergrund auf,

gemeinsam mit den Ländern einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, mit dem angemessene Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter eingeführt werden.“

Berlin, den 6. Juli 2016

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Sebastian Steineke
Berichterstatter

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Berichterstatterin

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Sebastian Steineke, Dr. Sabine Sütterlin-Waack, Dr. Johannes Fechner, Jörn Wunderlich und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/6985** in seiner 146. Sitzung am 17. Dezember 2015 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 18/6985 in seiner 68. Sitzung am 6. Juli 2016 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit dem gleichen Stimmverhältnis angenommen. Die Entschließung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde einstimmig angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesrats-Drucksache 438/15 in seiner Sitzung am 15. Oktober 2016 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich aus den Managementregeln 6 (Energie-, Ressourcenverbrauch, Verkehr: Entkoppelung und Effizienz steigern - mithilfe von Forschung und Entwicklung) und 7 (Öffentliche Haushalte generationengerecht aufstellen). Die Ausführungen zu den Nachhaltigkeitsaspekten der Gesetzesfolgenabschätzung des Gesetzentwurfs seien plausibel; eine Prüfbitte daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 18/6985 in seiner 81. Sitzung am 13. Januar 2016 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 94. Sitzung am 16. März 2016 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Eva Becker	Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Arbeitsgemeinschaft Familienrecht Geschäftsführender Ausschuss Vorsitzende und Fachanwältin für Familienrecht
Helmut Borth	Präsident des Amtsgerichts Stuttgart a. D.
Prof. Dr. Stefan Heilmann	Deutscher Familiengerichtstag e. V. Oberlandesgericht Frankfurt am Main 1. Senat für Familiensachen Richter
Dr. jur. Anja Kannegießer	Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V., Berlin Dipl. Psychologin und Rechtsanwältin

Dipl.-Ing. Karl Erhard Kramme	Gutachter für Brandschäden, Haftpflichtschäden, Transport- und Maschinenschäden, Produkthaftung, Industriebewertungen, Werther
Joachim Lüblinghoff	Deutscher Richterbund e. V. (DRB) Oberlandesgericht Hamm Vorsitzender Richter
Brigitte Meyer-Wehage	Amtsgericht Brake (Unterweser) Direktorin
Dr. Harald Müller	Amtsgericht Neumarkt i. d. OPf. Direktor
Dr. Claudio Nedden-Boeger	Bundesgerichtshof Karlsruhe Richter
Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski	Humboldt-Universität zu Berlin Juristische Fakultät Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Wirtschaftsrecht und Europarecht.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 94. Sitzung am 16. März 2016 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu dem Gesetzentwurf lagen dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz außerdem mehrere Petitionen vor.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/6985 in seiner 107. Sitzung am 6. Juli 2016 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung unter Buchstabe a ersichtlichen Fassung. Die Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss eingebracht haben. Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Der Ausschuss empfiehlt außerdem einstimmig die Annahme der aus der Beschlussempfehlung unter Buchstabe b ersichtlichen Entschließung, die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht wurde. Eine Entschließung, die die Fraktion DIE LINKE. in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht hat, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt; sie hatte folgenden Wortlaut:

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Es wird begrüßt, dass der Gesetzesentwurf der Bundesregierung die Reform des Sachverständigenrechts in Angriff nimmt. So wird in dem Gesetzesentwurf zutreffend darauf verwiesen, dass in der Öffentlichkeit die Unabhängigkeit und Neutralität der gerichtlich bestellten Sachverständigen in Frage gestellt wird und es werden im Wesentlichen zwei Vorschläge gemacht, dies in Zukunft zu gewährleisten. So sollen die Parteien vor der Ernennung zur Person des Sachverständigen gehört werden und der Sachverständige soll unverzüglich prüfen, ob ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Überparteilichkeit zu rechtfertigen, und diese bei Vorliegen dem Gericht unverzüglich mitteilen.

Diese von der Bundesregierung geplanten Änderungen sind jedoch rein deklaratorischer Natur und verfestigen lediglich den bisher bereits bestehenden Rechtszustand. Das von der Bundesregierung selbst formulierte Ziel, die

Neutralität gerichtlicher beigezogener Sachverständiger zu gewährleisten und die Qualität von Gutachten zu verbessern, wird nicht erreicht. Die beiden Ziele werden durch die Neureglung nicht berührt, denn diese sind heute schon im Großen und Ganzen geltendes Recht. Die Vorschläge der Bundesregierung erweisen sich mithin als ziel-mittel-redundant, sie laufen folglich leer.

Weiterhin ist die Einführung obligatorischer Ordnungsgelder in § 411 ZPO kontraproduktiv zu dem erklärten Ziel einer Verfahrensbeschleunigung und einer Qualitätsverbesserung. Vielmehr würde eine derartige Neuregelung von vornherein zu Verfahrensverzögerungen führen, weil die Sachverständigen hier lieber auf Nummer sicher gehen wollen und sich von vornherein großzügigere Gutachtenerstellungsfristen auserbitten werden. Daneben besteht die Gefahr, dass sich die Einführung obligatorischer Ordnungsgelder negativ auf die Qualität der Sachverständigengutachten auswirken können, da der Sachverständige das Gutachten zur Vermeidung von Ordnungsgeldern möglicherweise nicht gründlich genug erstellt.

Die Absicht des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, gesetzliche Mindestvorgaben zur Qualifikation der Sachverständigen in bestimmten Kindschaftssachen einzuführen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die konkret aufgeführten Berufsqualifikationen werfen allerdings Fragen auf. Der Begriff „ärztliche Berufsqualifikation ist zu weit gefasst, und auch der Begriff „pädagogische Berufsqualifikation" ist kritisch zu sehen. Stattdessen sollte der notwendige Dreiklang aus Grundqualifikation, Berufserfahrung und einschlägiger Zusatzqualifikation im Gesetzestext benannt sein. Anderenfalls würde der Anforderungskatalog des § 163 Abs. 1 FamFG-E nur den derzeit ohnehin bestehenden Ist-Zustand abbilden und keine Verbesserung darstellen.

Ebenso ist es erforderlich, bzgl. der Auswahl der Richterinnen und Richter auch im Kindschaftsrecht zur Qualitätssicherung beizutragen. Es wäre rechtspolitisch ein fatales Signal, dass es dem Gesetzgeber in Verfahren von wirtschaftlicher Brisanz gelungen ist, die Qualität richterlichen Handelns zu fördern, er hierzu jedoch dann nicht dazu bereit ist, wenn es um Kinder geht. So stellt § 22 Abs. 6 GVG für die Tätigkeit als Richter in Insolvenzsachen seit dem 01.01.2013 eine hohe Hürde auf, während § 23b Abs. 3 GVG bislang nicht reformiert wurde.

Die im Änderungsantrag 18(6)197 beabsichtigte Änderung der § 94 SGG, § 90 VwGO, § 66 FGO und § 12a GKG dahingehend, dass bei überlangen Gerichtsverfahren die Streitsache erst mit Zustellung der Klage rechtshängig werden soll, ist abzulehnen. Denn es kann nicht sein, dass der Staat Hürden aufbaut, um sich vor Ansprüchen gegen sich selbst zu schützen. Die Rechtshängigkeit darf nicht von einem Kostenvorschuss abhängig gemacht werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine den Staatshaushalt nicht belastende Gutachterkoordinierungsstelle analog zu § 342b HGB zu schaffen, die die Aufgabe hat, Gutachtenaufträge an geeignete Persönlichkeiten vergeben, ohne offenzulegen, für wen diese Persönlichkeiten begutachten;

2. hilfsweise § 406 ZPO um einen neuen Absatz 2 zu ergänzen, der wie folgt lautet: „Bestehen aus Sicht des Prozessgerichtes Anhaltspunkte für eine Befangenheit des Sachverständigen, so soll dieser im Regelfall nicht beauftragt werden, es sei denn, ein besonderer, vom Prozessgericht genannter Sachgrund ist für die Beauftragung leitend."

3. den § 411 ZPO in seiner derzeitigen Fassung zu belassen,

4. den § 163 Abs. 1 FamFG-E so zu fassen, dass er folgende Formulierung enthält:

„(1) In dem Verfahren nach § 151 Nr. 1 – 5 soll der Sachverständige

- über eine psychologische Berufsqualifikation mit Erfahrung auf dem Gebiet der Rechtspsychologie, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie oder der psychologischen Psychotherapie,

- über eine ärztliche Berufsqualifikation mit Erfahrung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, der Psychiatrie und Psychotherapie oder der Rechtsmedizin oder

- über eine pädagogische, sozialpädagogische oder vergleichbare Berufsqualifikation mit familienpädagogischer Berufserfahrung sowie einer kinder-, jugend- oder familientherapeutischen Zusatzqualifikation

verfügen."

5. den § 23b Abs. 3 GVG so zu fassen, dass er folgende Formulierung enthält:

„Die Abteilungen für Familiensachen werden mit Familienrichtern besetzt. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen. Richter in Familiensachen sollen über belegbare Kenntnisse auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts sowie über Grundkenntnisse der für das familiengerichtliche Verfahren notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts und der Psychologie, Pädagogik und sozialen Arbeit verfügen. Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.“

6. § 94 SGG, § 90 VwGO, § 66 FGO und § 12a GKG so zu belassen, wie sie sind, insbesondere die Rechtshängigkeit nicht von einem Kostenvorschuss abhängig zu machen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte den Gesetzentwurf und die eingebrachten Änderungen. Kernstück im Bereich des Sachverständigenrechts sei § 163 FamFG, in dem durch die Nennung von Berufsgruppen erstmals Qualifizierungsvorgaben für die Sachverständigen gemacht würden. Insbesondere in Kindschaftssachen habe es bislang keine gesetzlich ausformulierten Anforderungen an die Qualifizierung der Sachverständigen gegeben; dies werde mit dem Gesetzesvorhaben geändert. Die öffentliche Anhörung habe weitere Impulse gebracht; man habe in der Folge insbesondere bei der Frage, inwieweit pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikationen einbezogen werden sollten, im Änderungsantrag nachgebessert. Wünschenswert wäre nach Auffassung der Fraktion auch, dass die Qualifizierung der Sachverständigen gegenüber den Parteien offengelegt werde. Neben § 163 FamFG seien drei weitere Punkte wichtig: Bei der Anschlussbeschwerde (§ 145 Absatz 3 FamFG) sei man zu einem guten Ergebnis gekommen. Ziel der Regelung sei die Verhinderung von Doppelehen sowie die Aufrechterhaltung des Scheidungsverbundes; dies sei gelungen. Ein zweiter Punkt seien die Beschleunigungsrüge und die Beschleunigungsbeschwerde, die mit dem Änderungsantrag eingeführt würden. Diese Rechtsbehelfe dienten der Umsetzung eines Urteils des EGMR; das Gericht habe festgestellt, dass die im deutschen Recht vorgesehene Kompensationsrüge allein nicht ausreichend sei. Auch wenn die Begrifflichkeit nicht besonders glücklich gewählt sei – das begrüßenswerte Ziel sei die Möglichkeit der Rüge einer Verzögerung – so sei jedenfalls die inhaltliche Umsetzung der Vorgaben gelungen. Die gewünschte Beschleunigung in Kindschaftssachen könne damit erreicht werden. Schließlich setze der Änderungsantrag einen dritten wichtigen Punkt um – die Änderung von Regelungen zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit in sozial-, verwaltungs- und finanzgerichtlichen Verfahren. Dies betreffe nur die Entschädigungsklagen wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens; insoweit sei die an dem Regelungsvorschlag geübte generelle Kritik nicht nachvollziehbar. Man sorge für Vereinheitlichung und einen Gleichklang mit anderen Gerichtszweigen, wo die Rechtshängigkeit auch erst mit Zustellung nach Zahlung eines Gerichtskostenvorschusses eintrete. Die Entschließung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD habe die Qualifizierung von Familienrichterinnen und Familienrichtern im Blick. Die Bundesregierung werde aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern einen Gesetzentwurf zu erarbeiten, in dem Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter eingeführt werden sollen, um die Qualität der gerichtlichen Verfahren weiter zu erhöhen. Dies sei in dem rechtlich und tatsächlich äußerst komplizierten und speziellen Bereich des Familien- und Kindschaftsrechts nötig; etwa für Sorgerechts- und Aufenthaltsbestimmungsrechtsstreitigkeiten bedürfe es hinreichender Erfahrung und Weiterbildung.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag ihren zentralen Zielen Rechnung trage: Die Qualität der Gutachten werde erhöht und das Verfahren beschleunigt, wodurch auch eine höhere Akzeptanz des Verfahrens bei allen Beteiligten erreicht werden könne. Im Hinblick auf die Neutralität der Sachverständigen habe man wichtige Regelungen getroffen. So gebe es künftig eine Pflicht der Sachverständigen, mögliche Befangenheitsgründe zu prüfen und anzuzeigen. Der Beschleunigungsgrundsatz werde durch die Pflicht zur Fristsetzung besser gewahrt, was vor allem in Schadensersatzprozessen wichtig sei. Und schließlich gebe es verstärkte Sanktionsmöglichkeiten bei Fristverletzungen. Alles in allem liege ein sehr gut durchdachtes Gesetzesvorhaben vor.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bezweifelte insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit der Verhängung eines Ordnungsgeldes, dass ein höherer Druck auf die Sachverständigen zu einer besseren Qualität und zur Verfahrensbeschleunigung führe. Vielmehr stehe zu befürchten, dass vorsorglich Fristen länger angesetzt würden oder dass es generell schwieriger werde, geeignete Sachverständige zu finden; darauf hätten auch einige Sachverständige in

der öffentlichen Anhörung hingewiesen. Die mit dem Änderungsantrag eingeführte Beschleunigungsrüge in Umsetzung des EGMR-Urteils sei zu begrüßen. Ablehnend stehe die Fraktion hingegen der Änderung im Bereich der Rechtshängigkeit gegenüber. Es könne nicht sein, dass der Staat verfahrenstechnische Hürden einbaue, um sich vor Klagen gegen sich selbst zu schützen. Hinsichtlich der Qualifizierungs- und Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und Familienrichtern enthalte die Entschließung der Fraktion DIE LINKE. konkrete Vorschläge, die in eine ähnliche Richtung wiesen wie die Entschließung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte zunächst, dass Erkenntnisse und Anregungen aus der öffentlichen Anhörung im Änderungsantrag Niederschlag fänden. Die Regelungen im Sachverständigenrecht gingen grundsätzlich in die richtige Richtung; dem hätte man gerne zugestimmt. Dies scheitere indes an den – auch im Änderungsantrag – enthaltenen Erweiterungen zur Umsetzung des Urteils des EGMR sowie die Änderung im Bereich der Rechtshängigkeit von Entschädigungsklagen. Hinsichtlich der Umsetzung des EGMR-Urteils habe nicht zuletzt die Anhörung deutlich gemacht, dass diese komplexe Materie besser in einem eigenen Gesetzgebungsverfahren hätte beraten werden sollen, um sich damit hinreichend intensiv auseinandersetzen zu können. Diese Gelegenheit sei verpasst worden; deshalb könne die Fraktion dem nicht uneingeschränkt zustimmen. Die Regelung zu den Gerichtskostenvorschüssen mit Blick auf die Rechtshängigkeit sei grundsätzlich abzulehnen, weil die grundlegenden Unterschiede zwischen Zivil- und Verwaltungsgerichtbarkeit verkannt und zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger nivelliert würden. Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zu den Änderungen im Sachverständigenrecht müsse sich die Fraktion daher insgesamt enthalten.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 18/6985 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Änderung der Bezeichnung)

Es handelt sich um eine durch die neu eingefügten Artikel 6 bis 9 erforderliche redaktionelle Anpassung der Bezeichnung.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 – Änderung der Zivilprozessordnung – ZPO)

Zu Buchstabe a

Nach der Änderung in § 404 Absatz 2 ZPO in der Entwurfsfassung (ZPO-E) kann das Gericht im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens entscheiden, ob es bereits vor der Ernennung des Sachverständigen die Parteien hört. Insbesondere kann das Gericht zwischen dem Interesse der Parteien an der frühzeitigen Beteiligung bei der Auswahl des Sachverständigen und der Vermeidung von Verzögerungen des Verfahrens abwägen. Dadurch wird dem Gericht zusätzliche Flexibilität bei der Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles eingeräumt. Mit der Änderung wird auch den Stellungnahmen des Bundesrates und von Sachverständigen in der Anhörung im Deutschen Bundestag Rechnung getragen, dass die regelmäßige Anhörung der Parteien zu einer Verzögerung des Verfahrens führen könne.

Zu Buchstabe b

§ 407a Absatz 2 ZPO-E sieht vor, dass der Sachverständige unverzüglich zu prüfen hat, ob Gründe vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, und dass er diese Gründe unverzüglich dem Gericht mitzuteilen hat. Unterlässt er dies, kann nach der Änderung das Gericht gegen ihn – über die bestehende Sanktion des Wegfalls des Vergütungsanspruches gemäß § 8a Absatz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes hinaus – ein Ordnungsgeld festsetzen. Der Sachverständige soll zusätzlich angehalten werden, frühzeitig mögliche Interessenkonflikte offenzulegen. Dies dient der Förderung des Vertrauens der Parteien in die Unabhängigkeit und Neutralität der Sachverständigen.

Zu Buchstabe c

§ 411a Absatz 2 Satz 4 ZPO-E wird dahingehend geändert, dass gegen einen Sachverständigen – unter den Voraussetzungen des § 411 Absatz 2 ZPO – ein Ordnungsgeld von bis zu 3 000 Euro festgesetzt werden kann. Dieser

Ordnungsgeldrahmen reicht aus, um den Sachverständigen zu einer fristgerechten Erstattung des Sachverständigengutachtens anzuhalten. Dabei wird auch die Sorge des Bundesrates und von Sachverständigen in der Bundestagsanhörung berücksichtigt, dass in Bereichen und Gegenden, in denen ein Mangel an Sachverständigen bestehe, künftig diese Mangellage verstärkt würde.

Zu Nummer 3 (Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG)

I. Allgemeines

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mit Urteil vom 15. Januar 2015 (Beschwerde-Nr. 62198/11) unter anderem eine Verletzung von Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) festgestellt, weil die deutsche Rechtsordnung keinen wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelf zur Verfahrensbeschleunigung von Umgangssachen vorsieht. Die in den §§ 198 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vorgesehene Verzögerungsrüge mit anschließender Entschädigungsklage genügt nach dem Urteil des EGMR in bestimmten Verfahren, in denen es um das Recht auf Umgang mit einem (jungen) Kind geht, nicht den Anforderungen, die sich aus Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK ergeben.

Zur Begründung hat der Gerichtshof angeführt, dass den Vertragsstaaten nach Artikel 8 EMRK die positive Verpflichtung obliege, Maßnahmen zu ergreifen, die das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Familienlebens sichern. Diese Verpflichtung könne in Umgangssachen aber nicht erfüllt werden, wenn der Beschwerdeführer bei überlanger Verfahrensdauer nur eine finanzielle Entschädigung erhalte. Vielmehr müsse die Rechtsordnung in diesen Fällen Rechtsbehelfe vorsehen, die sowohl eine präventive als auch eine kompensatorische Wirkung haben (vgl. EGMR a. a. O., Rn. 137 unter Verweis auf die Urteile vom 27. Oktober 2011, Nr. 8857/08 Rn. 45 bis 46 und vom 22. April 2010, Nr. 4824/06 u. 15512/08, Rn. 48).

Die Wirksamkeit der Rechtsbehelfe nach den §§ 198 ff. GVG für andere Verfahren, in denen allein eine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Recht auf Verhandlung innerhalb angemessener Frist) im Raum steht, wurde mit diesem Urteil hingegen nicht in Frage gestellt (vgl. EGMR a. a. O., Rn. 139).

Der vom EGMR in Verfahren über den Umgang mit einem Kind geforderte (zusätzliche) präventiv wirkende Rechtsbehelf soll bereichsspezifisch für bestimmte Kindschaftssachen eingeführt werden. Von der Argumentation des EGMR können neben Verfahren, die den Umgang mit einem Kind betreffen, auch sorgerechtliche Verfahren betroffen sein. Darüber hinaus sind derzeit aber keine weiteren Verfahren erkennbar, die anderen (deutschen) Verfahrensordnungen unterfallen und auf welche die Argumentation des EGMR ebenfalls zutreffen würde.

Da die Rechtsordnung in diesen Fällen nach den Vorgaben des EGMR einen präventiv wirkenden Rechtsbehelf vorsehen muss, soll für die in § 155 Absatz 1 FamFG bestimmten kindschaftsrechtlichen Verfahren ein eigenständiger präventiver Rechtsbehelf geschaffen werden, der an das bereits in § 155 Absatz 1 FamFG verankerte Vorrang- und Beschleunigungsgebot anknüpft (Beschleunigungsrüge). Macht ein Beteiligter einen Verstoß gegen das Vorrang- und Beschleunigungsgebot geltend, soll mithilfe eines besonderen Zwischenverfahrens im FamFG sichergestellt werden, dass sich das Gericht bereits in dem konkreten Verfahren mit der Verfahrensdauer in einem Beschluss auseinanderzusetzen hat; gegen diese Zwischenentscheidung steht dem Beteiligten die Beschwerde zu (Beschleunigungsbeschwerde).

Die Beschleunigungsrüge soll zugleich als Verzögerungsrüge im Sinne des § 198 Absatz 3 Satz 1 GVG gelten. Dadurch bleibt die Möglichkeit der Geltendmachung einer etwaigen Geldentschädigung auch in den besonderen kindschaftsrechtlichen Verfahren unberührt.

II. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft und der Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

III. Weitere Kosten

Mehrkosten, die aus der Erhöhung des Arbeitsaufwandes in Verfahren über die Beschleunigungsrüge und die Beschleunigungsbeschwerde resultieren, betreffen den justiziellen Kernbereich und sind daher nicht dem Erfüllungsaufwand zuzurechnen.

Den Justizverwaltungen der Länder und dem Bund können durch die beabsichtigten Regelungen gewisse, jedoch nicht genau quantifizierbare Mehrausgaben durch zusätzliche Personal- und Sachkosten entstehen, da das Vorhaben zu besonderen Verfahren in bestimmten Kindschaftssachen führen wird. Für die Bearbeitung der Beschleunigungsrüge wird der Arbeitsaufwand der Amtsgerichte, der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs in bestimmten Kindschaftssachen erhöht. Die Bearbeitung der Beschleunigungsbeschwerden verursacht einen zusätzlichen Arbeitsaufwand bei den Oberlandesgerichten sowie dem Bundesgerichtshof. Die Zahl der von der Neuregelung betroffenen, gemäß § 155 Absatz 1 FamFG beschleunigt durchzuführenden Verfahren lässt sich nicht näher beziffern, da statistische Daten hierzu nicht erhoben werden. In wie vielen dieser Verfahren wiederum die Beteiligten von dem neu eingeführten präventiven Rechtsbehelf Gebrauch machen werden, lässt sich ebenfalls nicht prognostizieren. Derzeit fallen hingegen Kosten wegen Entschädigungszahlungen durch Urteile und Vergleiche in Verfahren vor dem EGMR gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen überlanger Verfahrensdauer in bestimmten Kindschaftssachen an; mit diesen Kosten muss künftig nicht mehr gerechnet werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

IV. Zu den einzelnen Regelungen

Zu Buchstabe a

Die Anpassung der Inhaltsübersicht ist Folge der Änderungen in den Buchstaben d und f.

Zu Buchstabe b (§ 88 Absatz 3 FamFG-E)

Aufgrund der systematischen Stellung des § 155 Absatz 1 FamFG sowie der Regelungen der §§ 155b und 155c FamFG in der Entwurfsfassung (FamFG-E) ist es nicht eindeutig, ob die Regelungen für die Verfahren in Kindschaftssachen auch in den jeweiligen Vollstreckungsverfahren gelten. Soweit diese Frage überhaupt erörtert wird, bejaht die Rechtsprechung im Bereich des § 155 Absatz 1 FamFG die Anwendbarkeit des Vorrang- und Beschleunigungsgebots auch für das Vollstreckungsverfahren mit der Begründung, dass ein vorrangig und beschleunigt ergangener Vollstreckungstitel nur dann sinnvoll ist, wenn er auch zeitnah durchgesetzt werden kann.

Da die Entscheidung des EGMR ein Vollstreckungsverfahren in einer Umgangsrechtssache betraf, erscheint es notwendig, die Anwendbarkeit des zu schaffenden präventiven Rechtsbehelfs auch in den Vollstreckungsverfahren nach den §§ 88 ff. FamFG klarstellend zu regeln. Daher wird bei diesen Vollstreckungsregelungen ein entsprechender Satz aufgenommen, wonach diese Verfahren vorrangig und beschleunigt durchzuführen sind. Zudem sollen die neuen Regelungen über die Beschleunigungsrüge und die Beschleunigungsbeschwerde gemäß den §§ 155b und 155c FamFG-E auch in der Vollstreckung der in § 155 Absatz 1 FamFG genannten Verfahren gelten.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe d (§§ 155b und 155c FamFG-E)

Zu § 155b FamFG-E

Zu Absatz 1

In den in § 155 Absatz 1 FamFG benannten kindschaftsrechtlichen Verfahren wird ein eigenständiger präventiver Rechtsbehelf geschaffen, der an das bereits in derselben Vorschrift verankerte Vorrang- und Beschleunigungsgebot anknüpft (Beschleunigungsrüge). § 155b Absatz 1 FamFG-E normiert die Beschleunigungsrüge als eine Verfahrenserklärung eines Beteiligten, in welcher der Rügende geltend macht, dass die bisherige Verfahrensdauer nicht dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot nach § 155 Absatz 1 FamFG entspricht. In der Beschleunigungsrüge muss er Umstände darlegen, aus denen sich ergibt, dass das bisherige Verfahren nicht vorrangig und beschleunigt durchgeführt worden ist.

Die Beschleunigungsrüge ist im Hauptsacheverfahren ebenso wie im Verfahren der einstweiligen Anordnung statthaft, und zwar unabhängig von der Instanz, in der sich das Verfahren befindet. Dies korrespondiert mit der Regelung des § 155 Absatz 1 FamFG, da das allgemeine Vorrang- und Beschleunigungsgebot in allen Rechtszügen und in jeder Lage des Verfahrens gilt.

Die Beschleunigungsrüge muss nicht zwingend als solche bezeichnet sein; allerdings muss ihr mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen sein, dass der Beteiligte die Verfahrensdauer als dem Vorrang- und Beschleunigungsgebot nicht genügend rügt und über diese Rüge eine Entscheidung des Gerichts anstrebt.

Das Darlegungserfordernis des § 155b Absatz 1 Satz 2 FamFG-E ermöglicht dem Gericht die zielgerichtete Prüfung seiner Verfahrensführung im Hinblick auf die beanstandeten Umstände, ohne dass die Prüfung auf diese Umstände begrenzt wäre. Die Darlegungspflicht dient zugleich der Verhinderung von möglichem Rechtsmissbrauch und der Verfahrensvereinfachung.

Für die Form der Beschleunigungsrüge gilt die allgemeine Regel des § 25 Absatz 1 FamFG, wonach die Einlegung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erfolgen kann, soweit die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht notwendig ist. In Verfahren, die dem Anwaltszwang unterliegen (§ 114 Absatz 1, 2 FamFG), kann die Beschleunigungsrüge nur schriftlich und nur durch den bevollmächtigten Anwalt erhoben werden.

Die Beschleunigungsrüge kann nur bis zur Beendigung des Verfahrens eingelegt werden. Nach einer Verfahrensbeendigung entfällt das Rechtsschutzbedürfnis für das Rügeverfahren, weil der Verfahrenszweck der Beschleunigung nicht mehr erreicht werden kann. Die Beschleunigungsrüge kann ferner wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig sein, wenn diese wiederholt eingelegt wird, ohne dass neue Umstände im Sinne des § 155b Absatz 1 Satz 2 FamFG-E vorgetragen werden.

Bei rechtsmissbräuchlicher Einlegung der Beschleunigungsrüge kann das Gericht bei der Endentscheidung im Ausgangsverfahren zudem die Kostenfolge des § 81 Absatz 2 Nummer 2 FamFG in Erwägung ziehen.

Zu Absatz 2

Das Gericht hat nach § 155b Absatz 2 Satz 1 FamFG-E spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschleunigungsrüge über diese zu entscheiden. Das Wort „spätestens“ signalisiert, dass sowohl im Hauptsacheverfahren als auch im Verfahren der einstweiligen Anordnung in bestimmten, sehr eilbedürftigen Kindschaftssachen (z. B. Herausgabe eines Kindes, Kindeswohlgefährdung) eine Entscheidung über die Beschleunigungsrüge deutlich vor Ablauf der Monatsfrist geboten sein kann.

Das Gericht hat seine Verfahrensführung im Hinblick auf die Einhaltung des Vorrang- und Beschleunigungsgebots zu überprüfen und darüber durch begründeten Beschluss zu entscheiden. Ergibt die Überprüfung im Hinblick auf das Vorrang- und Beschleunigungsgebot eine unangemessen lange Verfahrensdauer, sind Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung zu ergreifen. Konkrete Vorgaben dafür sind aufgrund der möglichen verschiedenartigen verfahrensrechtlichen Maßnahmen nicht geregelt. In Betracht kommen beispielsweise die Anberaumung eines zeitnahen Termins mit den Beteiligten, die zeitnahe persönliche Anhörung von Beteiligten, ein Beweisbeschluss mit Fristsetzung für eine Begutachtung, die weitere Ermittlung von entscheidungserheblichen Tatsachen oder – bei Entscheidungsreife – die Entscheidung in der Sache selbst. Gleichzeitig ist das Gericht verpflichtet, insbesondere den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen. Vergleichbare Regelungen gibt es in § 156 Absatz 3 Satz 1 und § 157 Absatz 3 FamFG. Damit soll unter Beachtung des Kindeswohls (z. B. zur Vermeidung eines langandauernden Kontaktabbruchs zwischen dem Kind und einem Elternteil) eine Regelung in der Sache – wenn auch nur vorläufig – getroffen werden.

Soweit erforderlich ist den Beteiligten zu den Maßnahmen rechtliches Gehör zu gewähren.

Hält das Gericht die Beschleunigungsrüge für unbegründet, ist dies ebenfalls durch Beschluss festzustellen, der nach § 38 Absatz 3 Satz 1 FamFG zu begründen ist. Ursachen einer unbegründeten Rüge können zeitliche Verzögerungen infolge des Verhaltens der Verfahrensbeteiligten selbst sein, wie beispielsweise Überschreitung von Fristvorgaben und unbegründete Befangenheitsanträge. Die Begründung kann zu einer größeren Akzeptanz der Beteiligten für den Verfahrensablauf beitragen. Insbesondere wird der Rügende in die Lage versetzt, die Erfolgsaussichten einer Beschleunigungsbeschwerde besser einschätzen zu können. Dem Beschwerdegericht wird die Beurteilung der relevanten Verfahrensabläufe des Ausgangsverfahrens erleichtert.

Zu Absatz 3

§ 155b Absatz 3 FamFG-E enthält eine gesetzliche Fiktion: Die Beschleunigungsrüge gilt zugleich als Verzögerungsrüge im Sinne des § 198 Absatz 3 Satz 1 GVG. Hierdurch ist gewährleistet, dass der Beteiligte neben der präventiven Wirkung der Beschleunigungsrüge durch eine einzige Verfahrenshandlung zugleich die Möglichkeit erhält, ggf. nachträglich eine Entschädigung geltend zu machen.

Hingegen sind die übrigen für die Verzögerungsrüge getroffenen Regelungen des § 198 GVG auf die Beschleunigungsrüge im Verfahren nach § 155b FamFG-E nicht anwendbar. Dies gilt insbesondere für die in § 198 Absatz 3 GVG vorgesehene Wiederholungsfrist von sechs Monaten. Für den bereichsspezifischen, speziellen Beschleunigungsrechtsbehelf des § 155b FamFG-E gelten vielmehr die allgemeinen Verfahrensgrundsätze.

Zu § 155c FamFG-E

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 ist die verfahrensrechtliche Zwischenentscheidung des Gerichts über die Beschleunigungsrüge in Ausnahme zu § 58 Absatz 1 Satz 1 FamFG anfechtbar. Die Beschleunigungsbeschwerde wird in § 155c FamFG-E abschließend geregelt.

Nur der Beteiligte, der die Beschleunigungsrüge eingelegt hat, kann binnen einer Frist von zwei Wochen ab schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses an ihn Beschwerde einlegen. Da auch das Beschleunigungsbeschwerdeverfahren der gebotenen Beschleunigung des Ausgangsverfahrens nicht zuwiderlaufen darf, ist eine besondere, kurze Beschwerdefrist von zwei Wochen bestimmt. Die Frist beginnt, wie in der Regel (§§ 16 Absatz 1, 63 Absatz 3 Satz 1 FamFG), mit der Bekanntgabe des Beschlusses. Die Frist ist als gesetzliche Frist (§ 17 Absatz 1 FamFG) ausgestaltet und einer Notfrist (§ 16 Absatz 2 FamFG, § 224 Absatz 2 der Zivilprozessordnung) vergleichbar, so dass sie weder durch Verfügung des Gerichts noch durch Vereinbarung der Beteiligten verkürzt oder verlängert werden kann. Bei Versäumung ist die Beschwerde unzulässig, eine Wiedereinsetzung nach § 17 Absatz 1 FamFG ist möglich.

Auch die Beschleunigungsbeschwerde kann nur bis zur Beendigung des Ausgangsverfahrens zulässig eingelegt werden. Wird das Ausgangsverfahren durch eine Sachentscheidung oder in sonstiger Weise beendet, entfällt das Rechtsschutzbedürfnis für das Beschleunigungsbeschwerdeverfahren.

Nach § 155c Absatz 1 Satz 2 FamFG-E in Verbindung mit § 64 Absatz 1 FamFG ist die Beschleunigungsbeschwerde bei dem Gericht, bei dem die Beschleunigungsrüge erhoben wurde und dessen Beschluss mit der Beschleunigungsbeschwerde angefochten wird (Ausgangsgericht) einzulegen. Im Übrigen gilt § 25 Absatz 1 FamFG, wonach die Einlegung schriftlich und auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle möglich ist, soweit die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht notwendig ist. Dies entspricht grundsätzlich auch dem § 64 Absatz 2 Satz 1 FamFG. In Verfahren, die dem Anwaltszwang unterliegen (§ 114 Absatz 1 und 2 FamFG), kann die Beschleunigungsbeschwerde nur schriftlich und nur durch den bevollmächtigten Anwalt erhoben werden.

Die Form- und Fristanforderungen des Beschleunigungsbeschwerdeverfahrens dienen dazu, etwaigem Missbrauch vorzubeugen und die Sachprüfung auf zulässige Beschwerden zu begrenzen.

Das Ausgangsgericht ist nicht zur Abhilfe befugt, da es über die Beschleunigungsrüge bereits selbst entschieden hat und eine weitere Verzögerung zu vermeiden ist. Die Akte muss demzufolge unmittelbar dem Beschwerdegericht zugeleitet werden, damit dort die Durchführung des Verfahrens im Hinblick auf das Gebot des § 155 Absatz 1 FamFG umgehend überprüft werden kann. Die Pflicht zur unverzüglichen Vorlage der Akten an das Beschwerdegericht soll den Zeitverlust durch die Aktenanforderung vermeiden.

Das Ausgangsgericht ist hierdurch nicht zwangsläufig gehindert, das Ausgangsverfahren – etwa unter Anlegung eines Aktendoppels – fortzuführen und insbesondere bereits begonnene Maßnahmen durchzuführen. Das Beschwerdeverfahren soll daher nicht zu einem Stillstand des Ausgangsverfahrens führen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Beschleunigungsbeschwerde. Das in § 155c FamFG-E bezeichnete Beschwerdegericht ist stets das mit der Beschleunigungsbeschwerde befasste Gericht, nicht hingegen das mit der Sache befasste Gericht zweiter Instanz. Über eine Beschleunigungsbeschwerde gegen einen Beschluss des Amtsgerichts entscheidet in Anlehnung an § 119 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a GVG das Oberlandesgericht. Auch in Verfahren vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof kann eine Beschleunigungsrüge eingelegt werden. Zuständiges Beschwerdegericht für die Entscheidung über eine gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts nach § 155b Absatz 2 Satz 1 FamFG-E eingereichte Beschleunigungsbeschwerde ist ein anderer Spruchkörper dieses Oberlandesgerichts. Wurde in einem Rechtsbeschwerdeverfahren beim Bundesge-

richtshof eine Beschleunigungsrüge eingelegt, entscheidet über die Beschleunigungsbeschwerde gegen einen Beschluss des Bundesgerichtshofs nach § 155b Absatz 2 Satz 1 FamFG-E ein anderer Spruchkörper des Bundesgerichtshofs.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht zur Vermeidung einer Verfahrensverzögerung beim Beschwerdegericht vor, dass das Beschwerdegericht unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Akten beim Beschwerdegericht entscheiden soll. Insoweit kann auf die Begründung zu § 155b Absatz 2 Satz 1 FamFG-E verwiesen werden. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ergeht nach Aktenlage, also ohne Termin und ohne Anhörungen. Dies schließt nicht aus, dass den übrigen Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren sein kann.

Mit der Verweisung auf § 68 Absatz 2 FamFG wird klargestellt, dass das Beschwerdegericht zunächst prüfen muss, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Beschleunigungsbeschwerde gegeben sind; hierzu zählt über den Wortlaut hinaus auch das Rechtsschutzbedürfnis, das bei rechtsmissbräuchlicher Einlegung fehlt. Erweist sich die Beschwerde als unzulässig, ist sie ohne sachliche Prüfung als unzulässig zu verwerfen.

Den Inhalt der Entscheidung bei zulässiger Beschleunigungsbeschwerde regeln Satz 3 und 4. Eine generelle Festlegung, ab wann ein Verfahren nicht beschleunigt durchgeführt wurde, ist nicht möglich. Ein Maßstab für diese Frage ist die Orientierung am Kindeswohl, welches das Beschleunigungsgebot sowohl prägt als auch begrenzt. Beschleunigung ist kein Selbstzweck, sondern dient dazu, dass die Entscheidung in der Sache nicht durch bloßen Zeitablauf faktisch präjudiziert wird. Diese Gefahr besteht, weil sich während des Verfahrens Bindungs- und Beziehungsverhältnisse – einschließlich der Kontaktabbruch – verfestigen oder verändern können und eine zu späte gerichtliche Entscheidung sich den geänderten tatsächlichen Bindungen und Beziehungen nur noch beschreibend anpassen, diese aber nicht mehr im Sinne des ursprünglichen Kindeswohls gestalten kann.

Das Beschwerdegericht wird unter Zugrundelegung dieser Faktoren darüber zu entscheiden haben, ob die Dauer des bisherigen Verfahrens den Anforderungen des Vorrang- und Beschleunigungsgebotes entspricht, insbesondere ob das Ausgangsgericht die notwendigen verfahrensfördernden Maßnahmen getroffen hat. Dabei ist nicht von dem Maßstab eines idealen Richters auszugehen, sondern es ist anhand des konkreten Einzelfalles ein objektiver Maßstab anzulegen.

Um das konkrete Verfahren zu beschleunigen, bedarf es nicht nur der bloßen Feststellungsentscheidung des Beschwerdegerichts. Wenn das Beschwerdegericht überprüft und festgestellt hat, dass das Verfahren des Ausgangsgerichts nicht oder nicht ausreichend vorrangig und beschleunigt durchgeführt wurde, ist das Ausgangsgericht an diese rechtliche Beurteilung des Beschwerdegerichts gebunden. In seiner rechtlichen Beurteilung soll das Beschwerdegericht insbesondere darauf eingehen, ob die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Entscheidung in der Sache zeitnah getroffen wurden.

Das Beschwerdegericht kann hingegen das Ausgangsgericht mit Rücksicht auf dessen richterliche Unabhängigkeit (Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes) weder zum Erlass einer einstweiligen Anordnung noch zum Treffen einer anderweitigen verfahrensbeschleunigenden Maßnahme anweisen oder ihm eine verbindliche Frist zum Treffen bestimmter Entscheidungen im Ausgangsverfahren setzen. In § 155c Absatz 3 Satz 4 FamFG-E ist daher die Pflicht zur vorrangigen Bearbeitung nicht als Folge einer „Weisung" des Beschwerdegerichts ausgestaltet. Das Beschwerdegericht führt lediglich in den Gründen seiner Entscheidung aus, welche Verfahrensschritte aus seiner Sicht zeitlich notwendig oder überfällig sind.

Die Feststellung des Beschwerdegerichts über die unangemessene Dauer des Verfahrens hat für die Entschädigungsklage nach § 198 GVG keine Bindungswirkung, weil es dort auf eine Gesamtbetrachtung der Verfahrensdauer ankommt.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kann der Beteiligte, der die Beschleunigungsrüge eingelegt hat, direkt beim Beschwerdegericht Beschleunigungsbeschwerde einlegen, wenn das Ausgangsgericht in der Frist des § 155b Absatz 2 Satz 1 FamFG-E keine Entscheidung über die Beschleunigungsrüge getroffen hat.

Auch diese Beschleunigungsbeschwerde ist aus Gründen der Parallelität zur Fristregelung des § 155c Absatz 1 FamFG-E nicht unbefristet zulässig. Im Hinblick auf die bei dem Beteiligten bestehende Unsicherheit, ob ein

fristgemäß erlassener Beschluss des Ausgangsgerichts bei der Geschäftsstelle vorliegt, ihm aber noch nicht bekannt gegeben ist, muss diese Frist länger bemessen sein als die Frist des § 155b Absatz 2 Satz 1 FamFG-E. Anderenfalls wäre der Beteiligte gehalten, sich zwecks Wahrung der Beschwerdefrist nach Ablauf der Monatsfrist bei der Geschäftsstelle des Ausgangsgerichts über das Vorliegen eines Beschlusses zu erkundigen.

Satz 3 stellt klar, dass die Zuständigkeitsvorschriften des Absatzes 2 entsprechend gelten, d. h. zuständig für die Beschleunigungsbeschwerde bei Ausbleiben einer Zwischenentscheidung auf eine beim Familiengericht eingelegte Beschleunigungsrüge ist das Oberlandesgericht, beim Oberlandesgericht und beim Bundesgerichtshof jeweils ein anderer, geschäftsplanmäßig bestimmter Spruchkörper desselben Gerichts. Aus dem Verweis auf Absatz 3 folgt, dass das Beschwerdegericht auch im Beschwerdeverfahren des Absatzes 4 grundsätzlich unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Akten beim Beschwerdegericht eine Entscheidung zu treffen hat. Da die Akten hier nicht unverzüglich mit Eingang der Beschwerde beim Ausgangsgericht dem Beschwerdegericht zugeleitet werden können, hat das Beschwerdegericht die Akten anzufordern.

Zu Buchstabe e (§ 163 FamFG-E)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommt den Feststellungen des Sachverständigengutachtens in Fällen der Kindeswohlgefährdung eine entscheidende Funktion für die Gefahrenfeststellung des Gerichts zu. Das Gutachten muss auf mögliche Defizite hinsichtlich der Erziehungsfähigkeit der Eltern eingehen, insbesondere auf die Art, Schwere und Wahrscheinlichkeit der befürchteten Beeinträchtigungen des Kindes (BVerfG FamRZ 2015, 112 – Rn. 25 nach juris). Die pädagogische und sozialpädagogische Berufsqualifikation kann unter Umständen auch in anderen Kindschaftssachen für ein den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügendes Gutachten nicht ausreichen, wenn erforderliche diagnostische und analytische Kenntnisse fehlen. Der neu angefügte Satz 2 stellt sicher, dass zur pädagogischen oder sozialpädagogischen Mindestqualifikation des Sachverständigen eine entsprechende Zusatzqualifikation nachzuweisen ist. Diese hat sich auf den Bereich der psychologischen Diagnostik und Methodenlehre (z.B. Kenntnisse psychodiagnostischer Methoden und Verfahren, Fachwissen in multimodalem Vorgehen, hypothesenorientierter Diagnostik und Prozessdiagnostik) sowie Analyse (z.B. Fähigkeit prognostischen Einschätzens, diagnostischen Urteilens) zu beziehen.

Zu Buchstabe f (§ 163a FamFG-E)

Der Vorschlag des Bundesrates, den Ausschluss der Vernehmung des Kindes als Zeuge auf dessen Vernehmung als Beteiligter auszudehnen (Drucksache 18/6985, S. 24 f.), soll – wie auch in der Gegenäußerung der Bundesregierung angekündigt – umgesetzt werden.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (Artikel 3 – Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf die Anpassung der Gesetzesbezeichnung und das Aufrücken der Inkrafttretensregelung (Umnummerierung von Artikel 6).

Zu Nummer 5 (Artikel 4 – Änderung des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Hinblick auf das Aufrücken der Inkrafttretensregelung (Umnummerierung von Artikel 6).

Zu Nummer 6 (Artikel 5 – Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Die vorgeschlagene Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) dient der Klarstellung, dass die anwaltliche Tätigkeit im Rahmen einer gemäß § 155b Absatz 1 FamFG-E eingelegten Beschleunigungsrüge mit den Gebühren für das Verfahren, in dem die Rüge erhoben wird, abgegolten ist.

Für die Beschleunigungsbeschwerde nach § 155c FamFG-E, die vergütungsrechtlich eine weitere Angelegenheit ist (§ 17 Nummer 1 RVG), erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach Teil 3 Abschnitt 5 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG.

Zusätzliche Gerichtsgebühren sollen für das Verfahren über die gemäß § 155b Absatz 1 FamFG-E eingelegte Beschleunigungsrüge nicht entstehen. Dies entspricht der üblichen Regelungssystematik, dass Zwischenstreite

und Ähnliches mit der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen abgegolten sind. Für die erfolglose Beschleunigungsbeschwerde entsteht eine Gerichtsgebühr in Höhe von 60 Euro nach Nummer 1912 des Kostenverzeichnisses zum Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen.

Zu Nummer 7 (Artikel 6 – 9 -neu-)

Zu Artikel 6 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes – SGG)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 94 SGG)

Zu Buchstabe a

Mit der Streichung der Absatzbezeichnung erfolgt eine redaktionelle Bereinigung, die berücksichtigt, dass die Absätze 2 und 3 bereits durch Artikel 5 Nummer 1 des Gesetzes zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) aufgehoben wurden.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Änderung wird erreicht, dass eine Entschädigungsklage wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 202 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG] in Verbindung mit den §§ 198 bis 201 GVG) erst rechtshängig wird, wenn die Klage dem beklagten Land oder dem beklagten Bund zugestellt wurde. Die Zustellung erfolgt gemäß den §§ 12a und 12 Absatz 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen.

Hintergrund dieser Änderung ist folgender:

Mit dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) wurde für Entschädigungsklagen wegen überlanger Verfahrensdauer in § 12a GKG geregelt, dass § 12 Absatz 1 GKG entsprechend anzuwenden ist, wonach die Klage erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen zugestellt werden soll. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber Entschädigungsklagen wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens in allen Gerichtsbarkeiten von der vorherigen Gebührenzahlung abhängig machen (Drucksache 17/3802, S. 29). In dem von der Bundesregierung im Oktober 2014 vorgelegten Erfahrungsbericht über die Anwendung des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (Drucksache 18/2950) wurde festgestellt, dass diese Vorauszahlungsverpflichtung in den öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten, insbesondere in der Sozialgerichtsbarkeit, Probleme aufwirft, wenn der Entschädigungskläger seiner Vorauszahlungspflicht nicht nachkommt. Anders als im zivilgerichtlichen Verfahren, in dem eine bei Gericht eingegangene Klage zunächst nur anhängig und erst mit Zustellung der Klageschrift rechtshängig wird (§ 253 Absatz 1, § 261 Absatz 1 der Zivilprozessordnung), wird im sozialgerichtlichen Verfahren eine Klage nach bisheriger Rechtslage bereits mit ihrem Eingang bei Gericht rechtshängig (§§ 90, 94 Absatz 1 SGG). Die Rechtshängigkeit bewirkt, dass ein Prozessrechtsverhältnis entsteht. Daraus ergibt sich für das Gericht die Notwendigkeit, das Klageverfahren zunächst zu betreiben, wenn sich die Sache nicht anders erledigt. Andererseits soll aber bei Entschädigungsklagen wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens gemäß den §§ 12a und 12 Absatz 1 GKG zunächst die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen entrichtet werden. Zwar hat die Rechtsprechung zu dem Problem Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt (vgl. etwa LSG Niedersachsen-Bremen, L 10 SF 12/13 EK KA WA), es ist aber letztlich offen, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn der Entschädigungskläger die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen nicht entrichtet.

Mit der Änderung wird für die Sozialgerichtsbarkeit in Bezug auf die Rechtshängigkeit von Entschädigungsklagen wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens die gleiche Rechtslage geschaffen, wie sie in der Zivilgerichtsbarkeit besteht. Damit wird gewährleistet, dass die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in Entschädigungsklagen wegen überlanger Gerichtsverfahren erst tätig werden müssen, wenn die Vorauszahlung nach den §§ 12a und 12 Absatz 1 GKG erfolgt ist.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 104 Satz 1 SGG)

Mit dieser Änderung wird geregelt, dass Entschädigungsklagen wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens zuzustellen sind. Diese Regelung ergänzt die Änderung des § 94 SGG.

Nach § 63 Absatz 2 Satz 1 SGG wird von Amts wegen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zugestellt.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 46 Nummer 1 und 2 VwGO)

Mit diesen Änderungen wird ein Redaktionsversehen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) korrigiert.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 90 VwGO)

Zu Buchstabe a

Mit der Streichung der Absatzbezeichnung erfolgt eine redaktionelle Bereinigung, die berücksichtigt, dass die Absätze 2 und 3 bereits durch Artikel 1 Nummer 19 des Gesetzes zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) aufgehoben wurden.

Zu Buchstabe b

Mit dieser Ergänzung wird – parallel zur Änderung in § 94 SGG – für das verwaltungsgerichtliche Verfahren erreicht, dass bei Entschädigungsklagen wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes die Rechtshängigkeit erst mit Zustellung der Klage eintritt. So wird klargestellt, dass in diesen Verfahren ein Tätigwerden des Gerichts erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen gemäß den §§ 12a und 12 Absatz 1 GKG erforderlich ist.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 124 Absatz 2 Nummer 4 VwGO)

Mit dieser Änderung wird ein Redaktionsversehen im Zusammenhang mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze vom 1. November 1996 (BGBl. I S. 1626) korrigiert.

Zu Artikel 8 (Änderung des § 66 der Finanzgerichtsordnung – FGO)

Mit dieser Ergänzung des § 66 wird – parallel zur Änderung in § 94 SGG und § 90 VwGO– für das finanzgerichtliche Verfahren erreicht, dass bei Entschädigungsklagen wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes die Rechtshängigkeit erst mit Zustellung der Klage eintritt. So wird klargestellt, dass in diesen Verfahren ein Tätigwerden des Bundesfinanzhofs erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen gemäß den §§ 12a und 12 Absatz 1 GKG erforderlich ist.

Zu Artikel 9 (Änderung des § 12a des Gerichtskostengesetzes – GKG)

Zu Nummer 1

Dem § 12 Absatz 1 GKG ist durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182) ein neuer Satz 3 angefügt worden. Da dieser ausschließlich die Anmeldung zum Musterverfahren betrifft und folglich für Verfahren wegen überlanger Gerichtsverfahren und strafrechtlicher Ermittlungsverfahren keine Bedeutung hat, wird die Verweisung in § 12a entsprechend angepasst, so dass § 12 Absatz 1 Satz 3 GKG künftig nicht mehr von ihr erfasst ist.

Zu Nummer 2

Mit der Einführung einer Hinweispflicht wird gewährleistet, dass Kläger, die vor den öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten Entschädigungsansprüche wegen überlanger Gerichtsverfahren nach dem Siebzehnten Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes geltend machen, über die verfahrensmäßigen Besonderheiten bei diesen Entschädigungsklagen gegenüber den übrigen Verfahren in der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit informiert werden.

Vorgesehen sind zwei Hinweise: Zum einen soll der Kläger wissen, dass seine Entschädigungsklage wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens bei bestehender Vorauszahlungspflicht erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen zugestellt wird. Dies entspricht zwar der Rechtslage im Zivilprozess, nicht aber derjenigen in allen anderen Verfahren vor den Gerichten der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten. Zum anderen wird der Kläger darauf hingewiesen, dass die Rechtshängigkeit seiner Entschädigungsklage wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens erst mit deren Zustellung eintritt, was ebenfalls eine Abweichung von der für alle anderen Verfahren vor den Gerichten der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten geltenden Rechtslage darstellt.

Durch die Hinweise wird einem Kläger zudem deutlicher als bisher vor Augen geführt, dass mit der gerichtlichen Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs wegen überlanger Verfahrensdauer ein Kostenrisiko entsteht. Dies ist besonders für Entschädigungsklagen in der Sozialgerichtsbarkeit bedeutsam, da in sozialgerichtlichen Verfahren für den in § 183 SGG genannten Personenkreis grundsätzlich Gerichtskostenfreiheit besteht.

Zu Nummer 8 (Umnummerierung von Artikel 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Berlin, den 6. Juli 2016

Sebastian Steineke
Berichterstatter

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Berichterstatterin

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333